



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 15. Januar 2007

5118/07

LIMITE

DROIPEN 1

VERMERK

des	Vorsitzes
für	den Ausschuss "Artikel 36"/AStV/Rat
Nr. Vordokument:	8994/05 DROIPEN 24, 8994/1/05 REV 1 DROIPEN 24
Nr. Kommissionsvorschlag:	14904/01 DROIPEN 105 (KOM(2001) 664 endg.)
Betr.:	Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

I. EINLEITUNG

Die Europäische Kommission hat den ursprünglichen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit am 29. November 2001 vorgelegt. Auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) im Februar 2003 konnte jedoch trotz ausführlicher Prüfung kein Einvernehmen über den Vorschlag erzielt werden.

Die italienische Delegation hat im März 2003 eine Alternativfassung des Rahmenbeschlussentwurfs vorgelegt. Dieser Vorschlag fand jedoch bei den Delegationen keine Unterstützung.

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme zu dem Entwurf am 4. Juli 2002 abgegeben.

Der Rat (Justiz und Inneres) beauftragte die Gruppe "Materielles Strafrecht" am 24. Februar 2005, die Prüfung des Entwurfs des Rahmenentschlusses des Rates wieder aufzunehmen. In der Folge wurde der Rahmenbeschluss vom Ausschuss "Artikel 36" in seinen Sitzungen vom 4. April 2005 und vom 10. Mai 2005 anhand des Dokuments 8405/05 DROIPEN 20 und vom AStV auf seiner Tagung vom 26. Mai geprüft (8994/1/05 REV 1 ADD 1 DROIPEN 24). Ein auf dieser Grundlage erarbeiteter Kompromissvorschlag für die Tagung des Rates (Justiz und Inneres) am 2. Juni 2005 fand nicht die Unterstützung aller Delegationen.

II. NOCH KLÄRUNGSBEDÜRFTIGE FRAGEN

Der Vorsitz hat eine Reihe von Vorgesprächen geführt und ist dabei zu der Überzeugung gelangt, dass alle Delegationen bemüht sind, zu einer Einigung über den Text zu gelangen. Eine gute Grundlage für eine solche Einigung scheint der Vorschlag aus dem Jahr 2005 (Dokument 8994/1/05 REV 1 DROIPEN 24; 8994/1/05 REV 1 ADD 1 DROIPEN 24) zu sein. Der Vorsitz legt dem Ausschuss "Artikel 36" deshalb einen Vorschlag vor, der weitgehend auf dem damaligen Beratungsstand aufbaut. Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

Um dem Anliegen einiger Delegationen und der Kommission entgegenzukommen, hat der Vorsitz den Tatbestand der Aufstachelung zur Diskriminierung aus dem Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses entfernt. Auch die entsprechende Ausnahmemöglichkeit in Artikel 8 Absatz 1 kann so entfallen.

Die bisher vorgesehene Möglichkeit, Handlungen von der strafrechtlichen Verantwortung auszunehmen, die gegen eine nach dem Kriterium der Religion definierte Gruppe von Personen oder das Mitglied einer solchen Gruppe gerichtet sind, geht bedenklich weit. Der Vorsitz schlägt deshalb vor, diese Ausnahmemöglichkeit, die nur von einer Delegation gefordert wird, enger zu begrenzen (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a).

Die Möglichkeit, von der strafrechtlichen Verantwortung Handlungen auszunehmen, die keine Bedrohungen, Beschimpfungen oder Beleidigungen darstellen, soll erhalten bleiben. Um der Rechtslage einiger Mitgliedstaaten besser Rechnung zu tragen, soll sie allerdings um eine Formulierung ergänzt werden, nach der die Strafbarkeit alternativ auch davon abhängig gemacht werden darf, dass die Handlung geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d).

Der Vorsitz schlägt weiter vor, die in Artikel 8 Absatz 3 vorgesehene Überprüfung auf die gesamte Vorschrift des Artikels 8 zu erstrecken und dafür auf die im Anhang III zum Dokument 8994/1/05 REV 1 DROIPEN 24 vorgesehene Erklärung des Rats zu verzichten.

Das Anliegen einiger Delegationen, die die Strafbarkeit für das öffentliche Billigen, Leugnen oder Verharmlosen von Verbrechen auf Fälle ausweiten wollen, die nicht aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Gründen begangen wurden, stieß während der Vorgespräche bei einer großen Mehrheit der Mitgliedstaaten auf Ablehnung. Deshalb schlägt die Präsidentschaft vor, andere Wege als Änderungen des Regelungstextes zu prüfen.

Alle Änderungen des Textes im Vergleich zum Dokument 8994/1/05 REV 1 ADD 1 DROIPEN 24 ("Luxemburger Kompromiss") wurden durch Fettdruck oder eckige Klammern kenntlich gemacht.

Die Prüfung der Präambel des Rahmenbeschlusses ist noch nicht abgeschlossen; allerdings kann dies nach Ansicht des Vorsitzes wohl am besten geschehen, wenn ein Einvernehmen über den Wortlaut der Artikel erzielt worden ist.

III. FAZIT

Der Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ist in der Anlage enthalten. Er weicht nur in wenigen Punkten von dem Vorschlag aus dem Jahr 2005 ab. Aus Sicht des Vorsitzes wird es in den weiteren Diskussionen nicht mehr um technische Fragen, sondern um die politische Entscheidung gehen, ob die Mitgliedstaaten zu einem Kompromiss über den Vorschlag bereit sind. Der Vorschlag soll deshalb ohne weitere Befassung der Gruppe "Materielles Strafrecht" im Ausschuss "Artikel 36" und anschließend im AStV und im Rat behandelt werden.

Der Vorsitz schlägt vor, dass die in der Anlage wiedergegebenen Artikel 1 bis 12 als Grundlage für eine Einigung über eine allgemeine Ausrichtung auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) dienen sollten.

Der Ausschuss "Artikel 36"/AStV/Rat wird ersucht, dieser Vorgehensweise zuzustimmen.

Vorschlag für einen
RAHMENBESCHLUSS DES RATES

zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29, Artikel 31 und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Rassismus und Fremdenfeindlichkeit stellen unmittelbare Verstöße gegen die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit dar, auf die sich die Europäische Union gründet und die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

¹ ABl. C

² ABl. C

- (2) In dem Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Vertrags von Amsterdam über den Aufbau eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts¹, in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Tampere) vom 15./16. Oktober 1999², in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. September 2000³ und in der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die halbjährliche Aktualisierung des Anzeigers der Fortschritte bei der Schaffung eines "Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" in der Europäischen Union (zweites Halbjahr 2000)⁴ werden einschlägige Maßnahmen gefordert. Im Haager Programm vom 4./5. November 2004 erinnert der Europäische Rat daran, dass er bereits im Dezember 2003 seine feste Entschlossenheit bekundet hat, gegen jede Form von Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit vorzugehen.
- (3) Die Gemeinsame Maßnahme 96/443/JI vom 15. Juli 1996 betreffend die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit⁵, die der Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen hat, muss durch zusätzliche Legislativmaßnahmen ergänzt werden, die der Notwendigkeit einer weiteren Annäherung der Rechtsvorschriften und Regelungen der Mitgliedstaaten Rechnung tragen und mit denen sich die Hindernisse, die vor allem aufgrund divergierender Rechtsansätze in den Mitgliedstaaten einer effizienten justiziellen Zusammenarbeit entgegenstehen, überwinden lassen.
- (4) Die Evaluierung der Gemeinsamen Maßnahme von 1996 und der Arbeiten in anderen internationalen Foren wie dem Europarat haben gezeigt, dass es bei der justiziellen Zusammenarbeit immer noch Schwierigkeiten gibt und das Strafrecht der Mitgliedstaaten daher weiter verbessert werden muss, damit die Anwendung umfassender, klarer Rechtsvorschriften zur wirksamen Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sichergestellt werden kann.

¹ ABl. C 19 vom 23.1.1999, S. 1.

² <http://ue.eu.int/en/Info/eurocouncil/index.htm>.

³ ABl. C 146 vom 17.5.2001, S. 110.

⁴ KOM(2000) 782 endg.

⁵ ABl. L 185 vom 24.7.1996, S. 5.

- (5) Rassismus und Fremdenfeindlichkeit stellen eine Bedrohung für Personengruppen dar, gegen die ein solches Verhalten gerichtet ist. Damit in allen Mitgliedstaaten dieselben Handlungen unter Strafe gestellt und für natürliche und juristische Personen, die derartige Straftaten begangen haben oder dafür verantwortlich sind, wirksame, angemessene und abschreckende Strafen und Sanktionen vorgesehen werden, bedarf es in der Europäischen Union eines gemeinsamen strafrechtlichen Ansatzes zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.
- (5a) Der Begriff "Abstammung" bezieht sich im Wesentlichen auf Personen oder Gruppen von Personen, welche von Personen abstammen, die anhand bestimmter Merkmale (z.B. Rasse oder Hautfarbe) identifiziert werden könnten, wobei jedoch nicht alle diese Merkmale unbedingt weiter bestehen. Dennoch können diese Personen oder Gruppen von Personen aufgrund ihrer Abstammung [...] Hass oder Gewalt ausgesetzt sein. [...]
- (5b) Der Begriff "Religion" bezieht sich allgemein auf Personen, die nach ihren religiösen Überzeugungen oder ihrer Weltanschauung definiert werden.
- (5c) Der Begriff "Hass" bezieht sich auf Hass aufgrund der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft.
- (6) Bei der Verhängung von Strafen für gewöhnliche Straftaten sind rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe als erschwerender Umstand zu berücksichtigen. Dies wäre eine unmittelbare Antwort an die Urheber derartiger Straftaten und hätte abschreckende Wirkung.
- (7) Die Begehung einer rassistischen oder fremdenfeindlichen Straftat bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ist als erschwerender Umstand einzustufen, weil sie mit Missbrauch verbunden und besonders zu verurteilen ist.

- (8) Es ist sicherzustellen, dass die Ermittlungen und die strafrechtliche Verfolgung rassistischer und fremdenfeindlicher Straftaten nicht davon abhängig gemacht werden, ob die Opfer, die häufig besonders gefährdet sind und vor gerichtlichen Schritten zurückschrecken, Anzeige erstatten oder Klage erheben.
- (9) Die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen sollte gefördert werden, um eine wirksamere Bekämpfung rassistischer und fremdenfeindlicher Straftaten zu ermöglichen.
- (10) Die Ziele, wonach dafür zu sorgen ist, dass Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in allen Mitgliedstaaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen geahndet werden, und wonach die justizielle Zusammenarbeit durch Beseitigung möglicher Hindernisse zu verbessern und zu fördern ist, können von den Mitgliedstaaten im Alleingang nicht ausreichend verwirklicht werden, da es hierzu gemeinsamer und kompatibler Regeln bedarf, weshalb sich diese Ziele besser auf Unionsebene erreichen lassen. Die Union kann daher nach dem Subsidiaritätsprinzip im Sinne des Artikels 2 des EU-Vertrags und des Artikels 5 des EG-Vertrags geeignete Maßnahmen treffen. Nach dem im letztgenannten Artikel vorgesehenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Rahmenbeschluss nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (11) Die Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft werden von diesem Rahmenbeschluss nicht berührt.
- (12) Die Gemeinsame Maßnahme 96/443/JI sollte aufgehoben werden, da sie mit der Annahme des Vertrags von Amsterdam, der Richtlinie des Rates 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft¹ und dieses Rahmenbeschlusses hinfällig geworden ist.

¹ ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

- (13) Der Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und trägt den Grundsätzen Rechnung, die insbesondere im Europäischen Übereinkommen zum Schutze der Menschenrechte, vornehmlich in den Artikeln 10 und 11, und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in den Kapiteln II und VI, anerkannt werden.
- (14) Der Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und wahrt die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union anerkannten Grundsätze.
- (16a) Überlegungen hinsichtlich der Achtung der Vereinigungsfreiheit, Pressefreiheit und Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien haben in vielen Mitgliedstaaten zu Verfahrensgarantien sowie dazu geführt, dass in nationales Recht besondere Bestimmungen zur Feststellung oder Begrenzung der Verantwortlichkeit aufgenommen wurden.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Rassistische und fremdenfeindliche Straftaten

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen unter Strafe gestellt werden:
- a) die öffentliche Aufstachelung zu [...] Gewalt oder Hass gegen eine nach den Kriterien Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe;

- b) die Begehung einer Handlung nach Buchstabe a durch öffentliche Verbreitung oder Verteilung von Schriften, Bild- oder sonstigem Material;
- c) das öffentliche Billigen, Leugnen oder Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen im Sinne der Artikel 6, 7 und 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs gegenüber einer Gruppe von Personen oder einem Mitglied einer solchen Gruppe, die nach den Kriterien Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definiert werden ;
- d) das öffentliche Billigen, Leugnen oder Verharmlosen von Verbrechen nach Artikel 6 der Charta des Internationalen Militärgerichtshofs im Anhang zum Londoner Abkommen vom 8. **August** 1945 gegenüber einer Gruppe von Personen oder einem Mitglied einer solchen Gruppe, die nach den Kriterien Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definiert werden.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Annahme dieses Rahmenbeschlusses durch den Rat eine Erklärung abgeben, der zufolge er die Leugnung oder Verharmlosung der in Absatz 1 Buchstaben c und/oder d genannten Verbrechen nur dann unter Strafe stellt, wenn ein nationales Gericht dieses Mitgliedstaats und/oder ein internationales Gericht sie endgültig festgestellt haben oder wenn ausschließlich ein internationales Gericht sie endgültig festgestellt hat.

(3) Rechtzeitig vor Ablauf von drei Jahren nach der in Artikel 11 Absatz 1 genannten Frist für die Durchführung dieses Rahmenbeschlusses überprüft der Rat Absatz 2 dieses Artikels.

Artikel 2

Anstiftung und Beihilfe

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Beihilfe zur Begehung der Handlungen nach Artikel 1 unter Strafe gestellt wird.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anstiftung zu den Handlungen nach Artikel 1 Buchstaben c und d unter Strafe gestellt wird.

Artikel 3

Sanktionen

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in den Artikeln 1 und 2 beschriebenen Handlungen mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen bedroht sind.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 1 beschriebenen Handlungen mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens zwischen einem und drei Jahren bedroht sind.

Artikel 4

Rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei anderen Straftaten als den in den Artikeln 1 und 2 aufgeführten rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe als erschwerender Umstand gelten oder dass solche Beweggründe andernfalls bei der Festlegung des Strafmaßes durch die Gerichte berücksichtigt werden können.

Artikel 5

Verantwortlichkeit juristischer Personen

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für die in den Artikeln 1 und 2 aufgeführten Handlungen verantwortlich gemacht werden kann, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen werden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund

- a) einer Befugnis zur Vertretung der juristischen Person oder
- b) einer Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
- c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.

(2) Neben den in Absatz 1 bereits vorgesehenen Fällen trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens einer der in Absatz 1 genannten Personen die Begehung der Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 durch eine dieser unterstellten Person zugunsten der juristischen Person ermöglicht hat.

(3) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen nicht aus, die bei den Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 Täter oder Gehilfen sind.

(4) "Juristische Person" bezeichnet jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

Artikel 6

Sanktionen gegen juristische Personen

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen Geldstrafen oder Geldbußen gehören und andere Sanktionen gehören können, beispielsweise:

- a) Maßnahmen des Ausschlusses von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen;
- b) Maßnahmen des vorübergehenden oder ständigen Verbots der Ausübung einer Handlungstätigkeit;
- c) richterliche Aufsicht;
- d) richterlich angeordnete Auflösung.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können.

Artikel 7

Verfassungsmäßige Bestimmungen und Grundprinzipien

(1) Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Pflicht, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze einschließlich der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit, wie sie in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind, zu achten.

(2) Dieser Rahmenbeschluss verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, Maßnahmen zu ergreifen, die im Widerspruch zu ihren verfassungsmäßigen Bestimmungen und Grundprinzipien über die Vereinigungsfreiheit, die Pressefreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien oder in Widerspruch zu Bestimmungen stehen, die die Rechte und Verantwortlichkeiten sowie die Verfahrensgarantien für die Presse oder andere Medien regeln, wenn diese Bestimmungen sich auf die Feststellung oder Begrenzung der Verantwortlichkeit beziehen.

Artikel 8

Umfang der strafrechtlichen Verantwortung

(1) Die Mitgliedstaaten können Handlungen von der strafrechtlichen Verantwortung ausnehmen,

- a) die in Artikel 1 genannt werden, wenn die Handlungen gegen eine nach dem Kriterium der Religion definierte Gruppe von Personen oder ein Mitglied einer solchen Gruppe gerichtet sind und dies kein Vorwand dafür ist, die Handlungen gegen eine nach den Kriterien Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe zu richten. **Die Mitgliedstaaten können Handlungen jedoch nicht von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausnehmen, bei denen eine Person mit Worten oder ihrem Verhalten droht, um damit religiösen Hass zu schüren.**
- b) [...]
- c) die in Artikel 1 Buchstaben c und d genannt werden, wenn die Handlungen in einer Weise begangen werden, die wahrscheinlich nicht zu Gewalt oder Hass gegen eine Gruppe oder gegen ein Mitglied einer Gruppe nach Artikel 1 aufstachelt,
- d) die in Artikel 1 genannt werden, wenn die Handlungen keine Drohungen, Beschimpfungen oder Beleidigungen darstellen **oder nicht geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu stören.**
- (2) Hat ein Mitgliedstaat nach den geltenden Rechtsinstrumenten über die Rechtshilfe in Strafsachen die Möglichkeit, die Rechtshilfe unter Hinweis auf den Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit abzulehnen, so kann er diese Möglichkeit in Bezug auf Handlungen, die er von der strafrechtlichen Verantwortung gemäß Absatz 1 ausgenommen hat, nur in Anspruch nehmen, wenn

- a) zumindest ein wesentlicher Teil der betreffenden Straftat im Hoheitsgebiet dieses Staates oder an einem diesem gleichgestellten Ort begangen worden sind oder
 - b) die betreffende Straftat außerhalb des Hoheitsgebiets des ersuchenden Staates begangen wurde, und die Rechtsvorschriften des ersuchten Staates die Verfolgung von außerhalb seines Hoheitsgebiets begangenen Straftaten gleicher Art nicht zulassen.
- (3) Rechtzeitig vor Ablauf von drei Jahren nach der in Artikel 11 Absatz 1 genannten Frist für die Durchführung dieses Rahmenbeschlusses überprüft der Rat diesen Artikel [...].

Artikel 9

Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ermittlungen bei Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 oder deren strafrechtliche Verfolgung nicht davon abhängig gemacht werden, ob ein Opfer Anzeige erstattet oder Klage erhebt, zumindest in den schwerwiegendsten Fällen, in denen die Handlung in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde.

Artikel 10

Gerichtliche Zuständigkeit

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine gerichtliche Zuständigkeit in Bezug auf die in den Artikeln 1 und 2 aufgeführten Handlungen zu begründen, wenn diese
- a) ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet oder
 - b) von einem seiner Staatsangehörigen oder

c) zugunsten einer juristischen Person, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats hat, begangen wurden.

(2) Bei Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit gemäß Absatz 1 Buchstabe a trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seine gerichtliche Zuständigkeit auch für Fälle gilt, in denen die Handlungen im Rahmen eines Informationssystems begangen werden und

- a) der Täter bei Begehung der Handlungen in seinem Hoheitsgebiet physisch anwesend ist, unabhängig davon, ob die Handlungen Inhalte betreffen, die sich in einem in seinem Hoheitsgebiet betriebenen Informationssystem befinden;
- b) die Handlungen Inhalte betreffen, die sich in einem in seinem Hoheitsgebiet betriebenen Informationssystem befinden, unabhängig davon, ob der Täter bei Begehung der Handlungen in seinem Hoheitsgebiet physisch anwesend ist.

(3) Ein Mitgliedstaat, der aufgrund seiner Rechtsvorschriften eigene Staatsangehörige noch nicht ausliefert oder überstellt, trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit auf die Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 zu begründen und gegebenenfalls die Strafverfolgung einzuleiten, sofern diese Handlungen von einem seiner Staatsangehörigen außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurden.

(4) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, die Zuständigkeitsregeln nach Absatz 1 Buchstaben b und c nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Umständen anzuwenden.

(5) Beschließen die Mitgliedstaaten die Anwendung von Absatz 3, so unterrichten sie das Generalsekretariat des Rates und die Kommission entsprechend und teilen gegebenenfalls mit, in welchen speziellen Fällen oder unter welchen speziellen Umständen der Beschluss gilt.

Artikel 11
Durchführung

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis spätestens [...] ¹ nachzukommen.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission zu demselben Termin den Wortlaut der Vorschriften, mit denen ihre Verpflichtungen aus diesem Rahmenbeschluss in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Der Rat prüft bis spätestens [...] ² anhand eines auf der Grundlage dieser Informationen erstellten Berichts und eines schriftlichen Berichts der Kommission, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen.

Artikel 12
Aufhebung der Gemeinsamen Maßnahme 96/443/JI

Die Gemeinsame Maßnahme 96/443/JI wird hiermit aufgehoben.

Artikel 13
Räumlicher Anwendungsbereich

Dieser Rahmenbeschluss findet auf Gibraltar Anwendung.

¹ Zwei Jahre nach Annahme des Rahmenbeschlusses.

² Fünf Jahre nach Annahme des Rahmenbeschlusses.

Artikel 14
Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident
